

Lfd. Nr.: 17/24 JHA

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 08.03.2024**

Lfd. Nr.: XX/XX LJHA

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am 25.04.2024**

TOP 8 Aufstellung der Haushalte 2024/25

A. Problem

Der Senat hat am 26.09.2023 die Eckwerte 2024/25 sowie die Orientierungswerte 2026/27 (Finanzplanung) getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde einschließlich des dargestellten Finanzrahmens als verbindliche Grundlage für die weitere Haushaltsaufstellung und die Finanzplanung beschlossen.

Zur Deckung von weiteren Mehrbedarfen hat der Senat in seiner Sitzung am 28.11.2023 darüber hinaus beschlossen, sogenannte Priormittel in Höhe von insgesamt 178,7 Mio. € für die Haushaltsjahre 2024/25 bereitzustellen, die für unabweisable Mehrbedarfe bei Regelausgaben, Vorbelastungen aus Beschlusslagen des Senats sowie für politische Schwerpunktmaßnahmen aus dem Koalitionsvertrag eingesetzt werden sollen. Hiervon entfielen auf das Ressort Arbeit, Soziales, Jugend und Integration im Haushalt des Landes 11 Mio. € für 2024 und 11,5 Mio. € für 2025 (für PPL 31 und 41) und im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen jeweils 9 Mio. € für 2024 und 2025 (ausschließlich PPL 41).

Der Finanzrahmen für den Haushalt sieht globale Minderausgaben in Höhe von rund 25,7 Mio. € für 2024 und in Höhe von 14 Mio. € für 2025 vor. Diese wurden mit Beschluss der Eckwerte 2024/25 auf die einzelnen Produktpläne ausgehend von den konsumtiven Ausgabenanschlüssen und den Vorschlägen für investive Ausgabeckwerte aufgeteilt und festgesetzt.

Zudem waren die Mittel aus dem bisherigen Handlungsfeld Klimaschutz eckwerterhöhend zu berücksichtigen und haushaltsstellenscharf in die Haushaltsvorentwürfe zu überführen (20 Mio. € p.a. insgesamt). Der Eckwertbeschluss vom 26.09.2023 sieht vor (Kapitel 4.1.7 und 6.4.1.9.2), dass die Ressorts die zweckgebundenen Eckwertaufstockungen ab 2024 in den Haushaltsvorentwürfen auf gesonderten Haushaltsstellen maßnahmebezogen veranschlagen.

Ferner hat der Senat im Rahmen seiner Klausur am 28.11.2023 über die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zum zweiten Nachtragshaushalt des Bun-

des 2021 (2 BvF 1/22) auf die bremischen Haushalte 2023 sowie die in der Aufstellung befindlichen bremischen Haushalte 2024/25 beraten. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dürfen notlagenbedingte Kreditermächtigungen nur bis zum Ende eines jeweiligen Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. Soweit auch in den Folgejahren die Tatbestandsvoraussetzungen einer notlagenbedingten Kreditaufnahme (erneut) erfüllt sein sollten, wäre die Notlage nach dem Bundesverfassungsgericht jährlich festzustellen und zu verantworten.

Gemäß Senatsklausur vom 28.11.2023 ist über den Umgang mit der Finanzierung etwaiger Notlagenmaßnahmen über 2023 hinaus gesondert zu beraten und zu entscheiden.

Die staatliche sowie die städtische Deputation haben am 08.02.2024 die Haushaltsentwürfe 2024 und 2025 für den Produktplan Jugend und Soziales zur Kenntnis genommen

B. Lösung

Dem Jugendhilfeausschuss und dem Landesjugendhilfeausschuss werden in der Anlage die von der städtischen und staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration in der Sitzung am 08.02.2024 gefassten Beschlüsse zum Haushalt 2024/25 zur Kenntnis gegeben

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Mit der Vorlage sind keine direkten finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Die Leistungen im Rahmen des Produktplanes Jugend und Soziales stehen jungen Menschen und Familien jeglichen Geschlechts zur Verfügung.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wird in der AG n. § 78 Kinder- und Jugendförderung am 28.02.2024 vorgestellt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Beschluss der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 08.02.2024 zur Kenntnis.
2. Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Beschluss der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 08.02.2024 zur Kenntnis.

Anlage:

Vorlage Aufstellung der Haushalte 2024/25 zu den Sitzungen der staatlichen und der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 08.02.2024.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Ja

Herr Dr. Wind
Tel.: 361-15071
1. Februar 2024

Vorlage VL 21/1458

ÖFFENTLICH

NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration	8. Februar 2024	Kenntnisnahme
Städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration	8. Februar 2024	Kenntnisnahme

Wirtschaftlichkeit: Keine WU

VL-Nummer Senat:

Titel der Vorlage

Aufstellung der Haushalte 2024/2025 PPL 41 - Jugend und Soziales -

Vorlagentext

A. Problem

Der Senat hat am 26.09.2023 die Eckwerte 2024/2025 sowie die Orientierungswerte 2026/2027 (Finanzplanung) getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde einschließlich des dargestellten Finanzrahmens als verbindliche Grundlage für die weitere Haushaltsaufstellung und die Finanzplanung beschlossen.

Zur Deckung von weiteren Mehrbedarfen hat der Senat in seiner Sitzung am 28.11.2023 darüber hinaus beschlossen, sogenannte Priormittel in Höhe von insgesamt 178,7 Mio. € für die Haushaltsjahre 2024/2025 bereitzustellen, die für unabweisbare Mehrbedarfe bei Regelausgaben, Vorbelastungen aus Beschlusslagen des Senats sowie für politische Schwerpunktmaßnahmen aus dem Koalitionsvertrag eingesetzt werden sollten. Hiervon entfielen auf das Ressort Arbeit, Soziales, Jugend und Integration im Haushalt des Landes 11 Mio. € für 2024 und 11,5 Mio.€ für 2025 (für PPL 31 und 41) und im Haushalt der Stadtgemeinde jeweils 9 Mio. € für 2024 und für 2025 (ausschließlich PPL 41).

Der Finanzrahmen für den Haushalt sieht globale Minderausgaben in Höhe von rund 25,7 Mio. € für 2024 und in Höhe von 14 Mio. € für 2025 vor. Diese wurden mit Beschluss der Eckwerte 2024/2025 auf die einzelnen Produktpläne ausgehend von den konsumtiven Ausgabeanschlüssen und den Vorschlägen für investive Ausgabebeckwerte aufgeteilt und festgesetzt.

Zudem waren die Mittel aus dem bisherigen Handlungsfeld Klimaschutz eckwerterhöhend zu berücksichtigen und haushaltsstellenscharf in die Haushaltsvorentwürfe zu überführen (20 Mio. € p.a. insgesamt). Der Eckwertebeschluss vom 26.09.2023 sieht vor (Kapitel 4.1.7 und 6.4.1.9.2), dass die Ressorts die zweckgebundenen Eckwertaufstockungen ab 2024 in den Haushaltsvorentwürfen auf

gesonderten Haushaltsstellen maßnahmenbezogen veranschlagen.

Ferner hat der Senat im Rahmen seiner Klausur am 28.11.2023 über die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zum zweiten Nachtragshaushalt des Bundes 2021 (2 BvF 1/22) auf die bremischen Haushalte 2023 sowie die in der Aufstellung befindlichen bremischen Haushalte 2024/2025 beraten. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dürfen notlagenbedingte Kreditermächtigungen nur bis zum Ende eines jeweiligen Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden und verfallen anschließend ersatzlos. Soweit auch in den Folgejahren die Tatbestandsvoraussetzungen einer notlagenbedingten Kreditaufnahme (erneut) erfüllt sein sollten, wäre die Notlage nach dem Bundesverfassungsgericht jährlich festzustellen und zu verantworten.

Gemäß Senatsklausur vom 28.11.2023 ist über den Umgang mit der Finanzierung etwaiger Notlagenmaßnahmen über 2023 hinaus gesondert zu beraten und zu entscheiden.

Der Senat hat die Ressorts gebeten, die Beratung der Haushaltsvorentwürfe in den Deputationen bzw. Fachausschüssen bis zum 16.02.2024 zu gewährleisten. Die für den PPL 41 (Jugend und Soziales) vorliegenden Entwürfe werden nachfolgend unter B. Lösung dargestellt.

B. Lösung

Im Folgenden werden im Anschluss an eine kurze Darlegung relevanter Rahmenbedingungen (B1) zunächst die mit den vorliegenden Entwürfen verfolgten inhaltlichen Schwerpunkte erläutert (B2), bevor im Detail die Finanzdaten für die Produktgruppen außerhalb (B3) und innerhalb (B4) der Sozialleistungen aufgeführt werden. Die Darstellung zum Personalhaushalt (B5) schließt sich an.

B1. Rahmenbedingungen

Die Finanzlage im PPL 41 ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sozialleistungen aufgrund der bekannten Rahmenbedingungen sehr kritisch. Es bestehen kaum noch Spielräume. Gestaltungen werden dennoch im Rahmen der Priormittel vorgenommen.

Verteilung der Priormittel

Die Verteilung der auf das Ressort entfallenen Priormittel (s.o.) wurde wie folgt zwischen den Produktplänen 31 (Arbeit) und 41 (Jugend und Soziales) vorgenommen (der Produktplan Arbeit bewirtschaftet ausschließlich Landeshaushaltsstellen):

PPL	Land in €		Stadt in €	
	2024	2025	2024	2025
31	4.000.000	4.250.000	-	-
41	7.000.000	7.250.000	9.000.000	9.000.000
gesamt	11.000.000	11.500.000	9.000.000	9.000.000

Globale Minderausgabe

Der Eckwertbeschluss sieht je Produktplan globale Minderausgaben vor. Die Einsparung dieser Minderausgaben muss im Vollzug des jeweiligen Jahres haushaltsstellenscharf gelöst werden. Generell stellt die Erbringung einer Einsparung in dieser Höhe im Produktplan 41 eine sehr große Herausforderung dar. Kürzungen jeder Art in grundsätzlich jedem Bereich können nicht ausgeschlossen werden. Es wird jedoch eine Lösung ohne Belastung der Zuwendungsempfängenden angestrebt. Im Einzelnen entfallen auf den PPL 41 folgende Anteile:

	Veranschlagte globale Minderausgabe PPL 41 in Mio. €			
	Land		Stadt	
	2024	2025	2024	2025
konsumtiv	0,36	0,20	2,42	1,91
Investiv	0,20	0,12	0,39	0,34
gesamt	0,56	0,32	2,81	2,25

Handlungsfeld Klimaschutz

Die eckwerterhöhenden Mittel aus dem bisherigen Handlungsfeld Klimaschutz waren im PPL 41 für die Jahre 2024 und 2025 mit jeweils lediglich 73.000 € zu berücksichtigen und befinden sich in der Produktgruppe 41.91.03 auf der Haushaltsstelle 0401/53290-0 „Ausgaben für Handlungsfeld Klimaschutz“.

Notlagenbedingte Kreditaufnahme (PPL 95 und 99)

In den vergangenen Jahren, zuletzt 2023, wurden Belastungen, die aus festgestellten Notlagen (Pandemie, Ukrainekrieg usw.) resultierten, vollständig oder teilweise aus gesonderten Haushalten wie dem Bremen-Fonds oder dem Nachtragshaushalt 2023 getragen. Ob für 2024 oder 2025 wieder ähnliche Konstellationen bestehen werden, ist unklar. Es werden hierzu gesonderte Feststellungen und Beschlüsse der Gremien notwendig sein.

B2. Inhaltliche Schwerpunkte

B2.1. Junge Menschen und Familie

Die Kinder- und Jugendpolitik hat das Ziel, Familien, Kinder und Jugendliche zu stärken und dort zu unterstützen, wo es nötig ist. Die Kostensteigerungen aufgrund der Tarifsteigerungen und der hohen Inflation durch die Erhöhung der entsprechenden Haushaltsansätze sollen soweit möglich ausgeglichen werden. Sie werden in den einzelnen Feldern Maßnahme spezifisch vor dem Hintergrund der jeweils konkreten Rahmenbedingungen geprüft.

Mit diesem Haushalt verfolgt das Sozialressort im Bereich Junge Menschen und Familie insbesondere folgende Planungen:

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen Raum für soziale Begegnungen, sich auszuprobieren und gibt ihnen die Möglichkeit, in für sie herausfordernden Zeiten pädagogische Unterstützung zu erhalten. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig diese Orte der Begegnung für junge Menschen sind und welche Stütze sie ihnen bieten. Auch für die Integration junger geflüchteter Menschen bietet die offene Kinder- und Jugendarbeit wichtige Anlaufstellen. Das vielfältige Feld der Jugendförderung soll daher weiter gestärkt werden. Im Bereich der Jugendförderung wird vor dem Hintergrund der Kostensteigerungen ein pauschaler Ausgleich von 7% angesetzt. Die in der letzten Legislaturperiode eingeführten überregionalen Mittel im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (700 TEUR) sollen ebenso verstetigt werden wie die Integrationsmittel im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit (200 TEUR) sowie die Förderung der Ausbildung durch die Finanzierung von Berufspraktikantenstellen im Bereich der Jugendförderung (200 TEUR).

Die Gesamtsumme des Anschlages der offenen Kinder- und Jugendarbeit betrug konsumtiv in 2023 10.138.350 €, investiv waren es 735.000 €.

Für 2024 und 2025 wurde der Anschlag – ohne Priomittel – um jeweils 133.800 € konsumtiv auf nunmehr 10.272.150 € erhöht. Investiv wurde der Anschlag um 300.000 € auf 1.035.000 € erhöht. Hinzu kommt in 2025 eine konsumtive Erhöhung durch die Priomittel in Höhe von 100.000 € bei der Haushaltsstelle 3431.68483-6 (Zuschüsse an freie Träger für stadtteilbezogene Kinder- und Jugendarbeit). Insgesamt sind in der Stadt Priomittel für den Ausgleich von Inflation etc. bei den Zuwendungsempfängenden in Höhe von 1.484.000 € vorgesehen, davon 719.050 € für den Bereich offene Kinder- und Jugendarbeit.

Damit wird dem Ziel der Aufstockung der finanziellen Mittel nachgekommen. Parallel wird die Überarbeitung der Finanzierungssystematik weiter vorangetrieben, um für das Arbeitsfeld und die Einrichtungen eine größere Planungssicherheit zu erreichen.

Die Jugendverbandsarbeit soll weiter strukturell gestärkt werden. Die medienpädagogischen Kompetenz in der Jugendverbandsarbeit sowie im Arbeitsfeld der Jugendförderung soll durch die weitere Umsetzung der Digitalisierungsstrategie in der offenen Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden (siehe PG 41.01.01, zusätzlich 200 TEUR p.a. unter B3).

Die außerschulische Jugendbildung und das Ehrenamt in Bremerhaven werden weiter gestärkt (um 38 bzw. 50 TEUR, siehe PG 41.20.02 unter B3).

Die im Rahmen der Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (SGB VIII-Reform) vorgesehene deutlichere Gewichtung des Kinderschutzes wird Bremen durch eine weitere Stärkung der Arbeit der Beratungsinstitutionen im Kinderschutz sowie von Pflegekinder in Bremen (PiB) ebenso unterstützen wie die präventive Arbeit im Bereich der Jugenddelinquenz (siehe PG 41.01.03 unter B4, Steigerung um 119 bzw. 125 TEUR).

Die in den letzten Jahren neu aufgebaute Fachberatungsstelle häusliche Gewalt (433 TEUR) und die in 2023 erweiterte Ombudsstelle für den Bereich der Jugendhilfe im Land Bremen (350 TEUR) sollen im Rahmen der Eckwerte verstetigt werden. (siehe PG 41.01.03 unter B4)

Der Senat hat es sich zum Ziel gesetzt, die Kinderarmut nachhaltig zu bekämpfen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Stärkung der Resilienz der Familien insbesondere in den Quartieren mit besonderen sozialen Herausforderungen. Der eingeschlagene Weg der Stärkung der Familienpolitik wird daher insbesondere durch die niedrigschwellige Prävention im Sozialraum fortgesetzt. Der im Rahmen des BRISE-Projektes umgesetzte Ausbau der Elternunterstützungsangebote wird im Rahmen der Eckwerte konsolidiert (siehe PG 41.90.01 unter B3).

Die für die erfolgreiche Arbeit der Häuser der Familie wichtigen vielfältigen und kleinteiligen Projekte werden durch die Konsolidierung des Freundeskreises der Häuser der Familien mit 80 TEUR p.a. gestärkt (siehe PG 41.01.05 unter B3)

Das innovative und präventive (ESF-)Projekt der „Stadtteileltern“ soll in drei Quartieren mit besonderen sozialen Belastungsfaktoren in enger Kooperation mit den Häusern der Familie umgesetzt werden (siehe Kofinanzierung von 38 TEUR p.a. in der PG 41.90.01 unter B3).

Die Mehrgenerationenhäuser sollen trotz der Einschränkungen bei der Bundesförderung weiterhin mit zusätzlichen Projektmitteln (je 10 TEUR Kofinanzierung plus 15 TEUR Projektmittel).

Eine wichtige Stütze der gesellschaftlichen Entwicklung und zur Stärkung des sozialen Zusammenhaltes ist das beeindruckende ehrenamtliche Engagement vieler Bremer Bürger:innen. Der Senat wird den Rahmen für das freiwillige Engagement weiter ausbauen. Die Umsetzung der unter großer Beteiligung vieler in diesem Bereich tätiger Organisationen und engagierter Menschen entwickelte Engagementstrategie soll daher durch die Finanzierung einer Koordinierung begleitet werden. Zudem soll die mit Mitteln des Bremen Fonds aufgebaute Beratungsstelle zur Flankierung der Freiwilligendienste verstetigt werden (siehe PG 41.20.03 mit 75 TEUR und PG 41.20.02 mit 64 TEUR unter B3).

Der deutliche Ausbau der Arbeit im queerpolitischen Bereich soll im Rahmen der Eckwerte verstetigt werden.

Darüber hinaus hat Bremen in 2024 turnusgemäß den Vorsitz der Jugend- und Familienministerkonferenz inne. Dafür werden die entsprechenden Sachmittel (im Wesentlichen Durchführung der Konferenzen und technische Infrastruktur) bereitgestellt (siehe PG 41.91.01 unter B3).

Sowohl im Haushalt des Landes als auch in dem der Stadtgemeinde sind personelle Verstärkungen für die umfangreichen neuen Aufgaben vorgesehen, die sich im Zuge der SGB VIII-Reform ergeben: Verstärkung der Aufgaben der Einrichtungsaufsicht, Stärkung des Kinderschutzes, Vollständige Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Junge Menschen in die Jugendhilfe, Förderung der Selbstvertretung in der Kinder- und Jugendhilfe, Verfahrenslotsen etc.

B2.2 Soziales

Im Aufgabenbereich „Soziales“ werden die bestehenden Aufgaben weiter umgesetzt. Im Bereich der Zuwendungen (u.a. Projekte für ältere Menschen, für Menschen mit Behinderungen und für den Bereich der Integrationsförderung) wird vor dem Hintergrund der Kostensteigerung bei Bedarf ein pauschaler Ausgleich von 7 % angesetzt.

Um in Bremen weiterhin gezielt auf Armutslagen reagieren zu können, wird das Landesprogramm Lebendige Quartiere in Kombination mit dem kommunalen Programm „Wohnen in Nachbarschaften“ (WiN) auf hohem Niveau fortgesetzt. Mit den Mitteln, die in dem Programm zur Verfügung stehen (insgesamt 2,046 Mio € für Lebendige Quartiere), können Teilhabe und sozialer Zusammenhalt auch in jenen Stadtteilen gefördert werden, die herausfordernde soziale und ökonomische Lagen aufweisen.

Neben der bekannten WiN-Förderung werden – teilweise neu akzentuiert – in großen Neubaugebieten mit einer Vielzahl an geförderten Wohnungsbau (v.a. in der Überseestadt) das Entstehen von Nachbarschaften und sozialer Infrastruktur gefördert. Über die Förderung von Kleinst- und Sonderquartieren wird es weiterhin nachbarschaftliche Angebote in Hünertshagen und im Alwin-Lonke-Quartier geben. In Arsten Nord wird die Förderung des Quartiers-Treffs fortgesetzt. Das Angebot in der Bahnhofsvorstadt wird sogar räumlich ausgeweitet werden können. Die sozialen Mittagstische, die für ältere Menschen im Quartier organisiert werden, können durch die Priormittel, die für den Inflationsausgleich zur Verfügung stehen, mindestens auf dem bisherigen Niveau gehalten werden (siehe PG 41.90.01 und 41.91.01). Insgesamt führt die sinnvolle Verknüpfung der verschiedenen Programme aus Quartiersebene dazu, dass ein hohes Niveau der Teilhabeangebote gehalten und zusätzlich auch – bei Bedarf – Spielräume für eine gezielte Ausweitung von Angeboten bestehen.

Um auf existenzielle prekäre soziale Lagen im Zusammenhang mit Energiesperren reagieren zu können, wurde bereits im vergangenen Jahr der Härtefall-Fonds erweitert. Das damit erst kürzlich angelaufene Beratungsangebot, das nun neben Leistungsbezieher:innen auch Geringverdiener:innen umfasst, kann im Jahr 2024 trotz des Auslaufens der zusätzlichen Klimamittel des Produktplans 99 fortgesetzt werden.

Diese Strategie kann auch für die Angebote der offenen Altenhilfe umgesetzt werden. Hier gibt es in der Stadtgemeinde Bremen ein sehr breites und quartiersbezogenes Angebot, das von unterschiedlichen Trägern der Wohlfahrtsverbände durchgeführt werden. Noch immer haben sich nicht alle Angebote nach den Einschnitten der Corona-Pandemie erholt. Gerade ältere Menschen verhalten sich nach wie vor zurückhaltend. Mit den für den Inflationsausgleich zur Verfügung stehenden zusätzlichen Mitteln besteht die Möglichkeit – dort wo sinnvoll und notwendig – die Förderung aufzustocken, um den Umfang des Angebots mindestens zu erhalten (siehe PG 41.90.01 und 41.91.01 unter B3). Gleichzeitig wird in Kooperation mit den Trägern beraten werden, wo Angebote sinnvoll vernetzt und so ggf. auch neu organisiert werden können, um sie für die (zukünftigen) Besucher:innen attraktiv(er) zu machen. Auch die Modellprojekte zur Aufsuchenden Altenarbeit Plus können über die Priormittel uneingeschränkt weitergeführt werden (PG 41.90.01 und 41.91.01 unter B3). Zusätzliche Mittel stehen zudem für die Dienstleistungszentren zur Verfügung (PG 41.04.01 unter B3).

Für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, können (kleine) Verbesserung in der offenen Beratung durch eine entsprechende Schwerpunktsetzung im Haushalt erreicht werden. Auch hier werden zum einen Priormittel zum Inflationsausgleich eingesetzt, sodass das bisherigen Niveau der Beratung gehalten werden kann (PG 41.90.01 und 41.91.01 unter B3). Zusätzlich werden Mittel für das Beratungsangebot für gehörlose Menschen (Von Hand zu Hand) und für die Tanzbar zur Verfügung stehen (PG 41.02.06 unter B3).

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist weiterhin von hoher Priorität. Neben einer Weiterentwicklung der individuellen Unterstützungsformen und Leistungen ist es auch Ziel, den sozialräumlichen Bezug zu stärken. Es gilt also individuelle Angebote mit den Angeboten im Sozialraum sinnvoll zu verbinden. Dafür werden Modellprojekte entwickelt und auch neue Finanzierungen im Rahmen der Entgelte umgesetzt. Neben einer inklusiveren und teilhabeorientierten Unterstützung von leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung ist dies auch ein Beitrag dazu, den drohenden Fachkräftemangel zu bewältigen. Neben schon beschlossenen Mitteln für die Fortbildung der Fachkräfte ist auch eine notwendige personelle Verstärkung zur Umsetzung des Projekts vorgesehen (s. unter B5 Punkt (3) zum Personalhaushalt Land).

Zur Unterstützung von Menschen, die von Wohnungslosigkeit (oft gepaart mit einer Sucht- oder psychischen Erkrankung) betroffen sind, stehen für eine Vielzahl von Projekten mit unterschiedlichsten

Zielsetzungen zusätzliche Mittel zur Verfügung. Das betrifft zum einen das Projekt Housing First, das nun im dritten Jahr als Modellprojekt fortgesetzt und dabei finanziell aufgestockt werden soll (siehe PG 41.06.02 unter B4). Hierfür stehen teilweise zusätzliche konsumtive Mittel im Umfang von 910.000 € im Rahmen der bereits beschlossenen integrierten Drogenhilfestrategie zur Verfügung. Damit können alle bestehenden Streetwork-Angebote weitergeführt und dort, wo notwendig, auch noch verstärkt werden. Mittel gibt es außerdem für das Aufstellen und Betreuen von Schließfächern für wohnungslose Menschen. Mit den eingesetzten Priormitteln wird es außerdem möglich sein, die sozialraumorientierte Unterstützung bei der Wohnungssuche von Menschen, die in Pensionen vorübergehend untergebracht sind, zu erproben. Damit soll auch ein niedrigschwelliges Beratungsangebot verknüpft sein (siehe PG 41.06.02 unter B4).

Ebenso wichtig ist es aber, die Unterbringungssituation von wohnungslosen Menschen zu verbessern. In Kooperation mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sollen Wohnmöglichkeiten für wohnungslose Menschen mit einer stark verfestigten Suchterkrankung und dem Gebrauch illegaler Drogen entstehen. Damit können gleichzeitig die Notunterkünfte entlastet werden, da diese Gruppe sich teilweise über Jahre dort aufhält, da andere Angebote fehlen und eine Vermittlung in eine Wohnung auch unter gesundheitlichen Aspekten nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt für wohnungslose Menschen mit einer schweren psychischen Beeinträchtigung. Auch hier gilt es – gemeinsam mit SGFV – neue Modelle der Unterbringung zu konzipieren und umzusetzen (siehe PG 41.06.02 unter B4).

Für geflüchtete Menschen ist es essentiell, ausreichende Unterkunftsplätze zu schaffen. Das bezieht sich auf die Erstaufnahmen im Land Bremen und die kommunale Folgeunterbringung. Hier gilt es auch Konzepte und Finanzierungsmöglichkeiten für ein Übergangswohnen auszuloten und damit Synergien auch mit dem Wohnungsbau zu erreichen. Darüber hinaus können durch den Einsatz von Priormitteln für den Inflationsausgleich die sozialen Projekte für eine gute Integration auf dem bisherigen, sehr guten Niveau gehalten werden (siehe PG 41.90.01 und 41.91.01 unter B3). Durch eine Verstärkung der Personalausstattung in der ZASt (s. unter B5 Punkt (1) zum Personalhaushalt Land) und die Einführung von neuen IT-Programmen (inkl. notwendiger personeller Ressourcen) wird für die Voraussetzung effizienter Verwaltungsabläufe gesorgt (s. PG 41.91.01 unter B3 sowie unter B5 Punkt (3) zum Personalhaushalt Land).

B3. Finanzdaten außerhalb der Sozialleistungen (aSL)

Für den Bereich außerhalb der Sozialleistungen entsprechen die Eckwerte in 2024 und 2025 annähernd den Anschlägen von 2023, es handelt sich lediglich um eine Fortschreibung des bestehenden Finanzrahmens. Aufgrund der zusätzlich bereits veranschlagten Erbringung der globalen Minderausgabe verringert sich der Handlungsrahmen jedoch faktisch. Lediglich die zusätzliche Auskehrung der Priormittel erhöht die Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Ausgaben der Haushalte aSL (inkl. Priormittel) sind wie folgt im Haushaltsentwurf enthalten:

Ausgaben Land aSL nach Arten in Mio. Euro				
	IST 2022	Anschlag 2023	2024	2025
Personalausgaben	24,5	24,2	30,2	30,1
Investitionen	6,0	4,4	5,9	6,0
Übrige Ausgaben	25,1	23,2	22,0	21,6
Globale Minderausgaben			-0,6	-0,3
	55,6	51,8	57,5	57,4
<i>ohne Personal</i>	<i>31,1</i>	<i>27,6</i>	<i>27,3</i>	<i>27,3</i>

Tabelle aSL 1

Ausgaben Stadt aSL nach Arten in Mio. Euro				
	IST 2022	Anschlag 2023	2024	2025
Personalausgaben	75,3	75,9	81,9	82,0
Investitionen	5,4	6,1	4,7	4,5
Übrige Ausgaben	60,3	57,6	60,7	60,7
Globale Minderausgaben			-2,8	-2,3
	141,0	139,6	144,5	144,9
<i>ohne Personal</i>	<i>65,7</i>	<i>63,7</i>	<i>62,6</i>	<i>62,9</i>

Tabelle aSL 2

Bezogen auf 2024 verteilen sich die Ausgaben (ohne Personal) wie folgt auf die Ressortaufgabenbereiche:

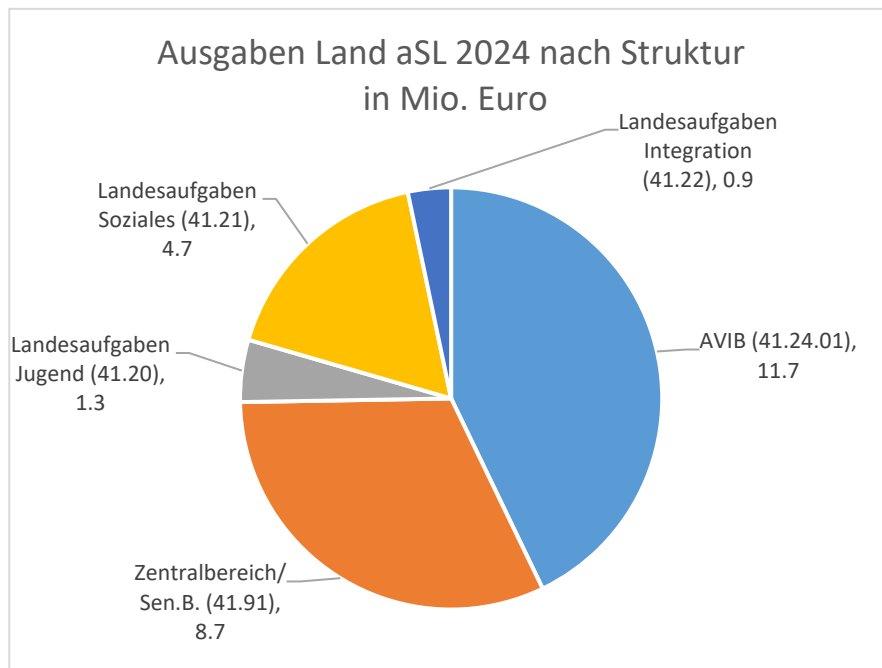


Abb. aSL 1

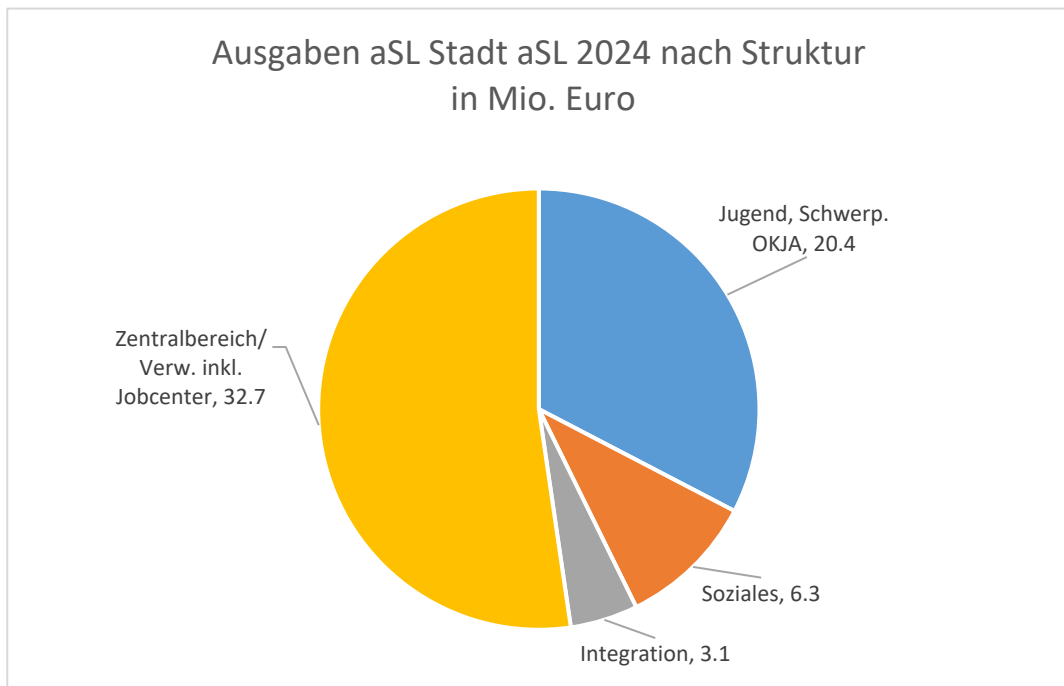


Abb. aSL 2

Details zu den dahinterliegenden Produktgruppen sind den Anlagen zu entnehmen.

Die nachfolgende Darstellung der Priormittel im Bereich aSL unterscheidet zunächst zwischen Land und Stadt und stellt dann für die betroffenen Produktgruppen die in den Jahren 2024 und 2025 vorgesehenen Mittelverteilungen auf einzelne Haushaltsstellen dar.

LAND

Produktgruppe 41.20.02 (Kinder- und Jugendförderung – Land-)

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung Haushaltsstelle	Veranschlagter Betrag in € (von)	Priormittel in € (um)	Anschlag nach Prioverteilung in € (auf)
2024				
0402.68460-7	Beratungsstelle Freiwilligendienste	0	64.000	64.000
• Beratungsstelle Freiwilligendienste				
0402.98533-0	An Hst. 6560/38502 für außerschulische Jugendbildung und Erstattungen für Sonderurl. Ehrenamtl.	83.170	39.000	122.170
• Außerschulische Jugendbildungsarbeit - Mittel für Bremerhaven				
2025				
0402.68460-7	Beratungsstelle Freiwilligendienste	0	64.000	64.000
• Beratungsstelle Freiwilligendienste				
0402.98533-0	An Hst. 6560/38502 für außerschulische Jugendbildung und Erstattungen für Sonderurl. Ehrenamtl.	83.170	50.000	133.170
• Außerschulische Jugendbildungsarbeit - Mittel für Bremerhaven				

Produktgruppe 41.20.03 (Bürgerschaft. Engagement, Selbsthilfe, Familienpol.–Land-)

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung Haushaltsstelle	Veranschlagter Betrag in € (von)	Priormittel in € (um)	Anschlag nach Prioverteilung in € (auf)
2024 und 2025				
0402.68470-4	Umsetzung der Engagementstrategie	0	75.000	75.000
• Umsetzung der Engagementstrategie				

Produktgruppe 41.21.01 (Andere Aufgaben der Sozialhilfe – Land-)

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung Haushaltsstelle	Veranschlagter Betrag in € (von)	Priormittel in € (um)	Anschlag nach Prioverteilung in
-----------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------	------------------------------------

				€ (auf)
2024				
0411.81200-6	Erwerb von Geräten	0	1.000.000	1.000.000
<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung von Geflüchteten (investiv) 				
2025				
0411.81200-6	Erwerb von Geräten	0	1.350.000	1.350.000
<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung von Geflüchteten (investiv) 				

Produktgruppe 41.91.01 (Senatorische Angelegenheiten - Zentrale Dienste – Land-)

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung Haushaltsstelle	Veranschlagter Betrag in € (von)	Priormittel in € (um)	Anschlag nach Priorverteilung in € (auf)
2024				
0400.51702-9	Energiekosten	149.000	100.000	249.000
<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Energiekostensteigerungen 				
0400.53120-0	Kosten für die Durchführung von Ministerkonferenzen	0	160.000	160.000
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für die Geschäftsstelle Jugendfamilienminister-Konferenz (JFMK) 				
0400.53920-0	Sachausgaben Katastrophenschutz	0	50.000	50.000
<ul style="list-style-type: none"> • Katastrophenschutz lfd. Bedarfe 				
0400.53930-8	Verstärkungsmittel IT-Betrieb	0	872.000	872.000
<p>Hierin enthalten u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kostensteigerungen IT-Betrieb (konsumtiv); 122.000 € <ul style="list-style-type: none"> ○ Infrastruktur (37 T€) ○ Fachverfahrensbetrieb (59 T€) ○ BASIS.Bremen: IT-Ausstattung und Telefonie Arbeitsplätze (26 T€) • Fachanwendung PaulaGo (konsumtiv): 266.000 € • Umsetzung OZG, Nachnutzung EfA Land (konsumtiv): 306.000 € <ul style="list-style-type: none"> ○ Kosten Nachnutzung ○ Betriebskosten Schnittstellen • E-Akte (konsumtiv): 8.000 € • Sonstige IT-Verstärkungsmittel: 170.000 € <ul style="list-style-type: none"> ○ Ertüchtigung Fachverfahren für OZG-Anbindung 				
0400.68440-5	Verstärkungsmittel Zuwendungen	0	196.000	196.000
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich von Inflation etc. bei den Zuwendungsempfängenden 				
0400.81201-2	Erwerb von Geräten	115.595	10.000	125.595
<ul style="list-style-type: none"> • Organisationsuntersuchung AfSD (investiv) 				

0400.81230-6	Verstärkungsmittel IT-Betrieb	0	410.000	410.000
Hierin enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Fachanwendung PaulaGo (investiv): 216.000 € • Umsetzung OZG, Nachnutzung EfA Land (investiv): 154.000 € <ul style="list-style-type: none"> ◦ Anbindung Fachverfahren • E-Akte (investiv): 40.000 € 				
2025				
0400.51702-9	Energiekosten	150.000	100.000	250.000
<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Energiekostensteigerungen 				
0400.53920-0	Sachausgaben Katastrophenschutz	0	100.000	100.000
<ul style="list-style-type: none"> • Katastrophenschutz lfd. Bedarfe 				
0400.53930-8	Verstärkungsmittel IT-Betrieb	0	931.000	931.000
Hierin enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Kostensteigerungen IT-Betrieb (konsumtiv): 137.000 € <ul style="list-style-type: none"> ◦ Infrastruktur (44 T€) ◦ Fachverfahrensbetrieb (67 T€) ◦ BASIS.Bremen: IT-Ausstattung und Telefonie Arbeitsplätze (26 T€) • Fachanwendung PaulaGo (konsumtiv): 251.000 € • Umsetzung OZG, Nachnutzung EfA Land (konsumtiv): 306.000 € • E-Akte (konsumtiv): 2.000 € • Sonstige IT-Verstärkungsmittel: 235.000 € <ul style="list-style-type: none"> ◦ Ertüchtigung Fachverfahren für Anbindung OZG 				
0400.68440-5	Verstärkungsmittel Zuwendungen	0	196.000	196.000
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich von Inflation etc. bei den Zuwendungsempfängenden 				
0400.81230-6	Verstärkungsmittel IT-Betrieb	0	154.000	154.000
<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung OZG, Nachnutzung EfA Land (investiv): 154.000 € Schnittstellenanbindungen, Servicekosten 				

STADT

Produktgruppe 41.01.01 (Kinder- und Jugendförderung – Stadt-)

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung Haushaltsstelle	Veranschlagter Betrag in € (von)	Priormittel in € (um)	Anschlag nach Priorverteilung in € (auf)
2024				
3431.68467-4	Zuschüsse für außerschulische Jugendbildung, Jugendverbandarbeit und -information	580.810	200.000	780.810
<ul style="list-style-type: none"> • Angebote Jugendverbandsarbeit stärken 				

2025				
3431.68467-4	Zuschüsse für außerschulische Jugendbildung, Jugendverbandarbeit und -information	580.810	200.000	780.810
<ul style="list-style-type: none"> Angebote Jugendverbandsarbeit stärken 				
3431.68483-6	Zuschüsse an freie Träger für stadtteilbezogene Kinder- und Jugendarbeit	3.935.000	100.000	4.035.000
<ul style="list-style-type: none"> Ausweitung OKJA 				

Produktgruppe 41.01.05 (Bürgersch. Engagement, Selbsthilfe, Familienpol.–Stadt-)

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung Haushaltsstelle	Veranschlagter Betrag in € (von)	Priormittel in € (um)	Anschlag nach Priorverteilung in € (auf)
2024 und 2025				
3411.68434-1	Zuschüsse Freie Träger für Familienprojekte	201.260	80.000	281.260
<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsstelle Freundeskreis Häuser der Familie 				

Produktgruppe 41.02.06 (Zuwendungen der offenen Behindertenhilfe – Stadt-)

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung Haushaltsstelle	Veranschlagter Betrag in € (von)	Priormittel in € (um)	Anschlag nach Priorverteilung in € (auf)
2024 und 2025				
3411.68437-6	Zuschüsse an freie Träger zur Blinden-, Sehbehinderten- und Gehörlosenhilfe	149.190	55.000	204.190
<ul style="list-style-type: none"> Hand zu Hand / Blinde u. Sehbehinderte 				
3411.68438-4	Zuschuss für Förderangebote für behinderte Menschen	116.620	20.000	136.620
<ul style="list-style-type: none"> Mietausgaben tanzbar 				

Produktgruppe 41.04.01 (Präventive und offene Altenhilfe – Stadt-)

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung Haushaltsstelle	Veranschlagter Betrag in € (von)	Priormittel in € (um)	Anschlag nach Priorverteilung in € (auf)
2024				

3411.68411-2	Zuwendungen an Körperschaften, Verbände, Vereine und sonst. für Dienstleistungszentren	1.468.030	77.000	1.545.030
<ul style="list-style-type: none"> Dienstleistungszentren 				
2025				
3411.68411-2	Zuwendungen an Körperschaften, Verbände, Vereine und sonst. für Dienstleistungszentren	1.502.030	94.000	1.596.030
<ul style="list-style-type: none"> Dienstleistungszentren 				

Produktgruppe 41.90.01 (Senatorische Angelegenheiten - Zentrale Dienste- Stadt-)

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung Haushaltsstelle	Veranschlagter Betrag in € (von)	Priormittel in € (um)	Anschlag nach Priorverteilung in € (auf)
2024				
3400.53920-0	Verstärkungsmittel Fachaufgaben	0	77.000	77.000
Hierin enthalten: <ul style="list-style-type: none"> Kofinanzierung ESF "Stadtteilletern": 38.000 € Pro Kind-Projekt "BRISE": 39.000 € 				
3400.53930-7	Verstärkungsmittel IT-Betrieb	0	678.352	678.352
Es handelt sich um folgende Mehrbedarfe für den IT-Einsatz im Amt für Soziale Dienste: <ul style="list-style-type: none"> Kostensteigerungen IT-Betrieb: 595.352 € <ul style="list-style-type: none"> Infrastruktur (32 T€) Fachverfahrensbetrieb (416 T€) BASIS.Bremen: IT-Ausstattung und Telefonie Arbeitsplätze (147 T€) Umsetzung OZG, Nachnutzung Efa Stadt (konsumtiv): 78.000 € <ul style="list-style-type: none"> Erstanbindung an Online-Dienste Nachnutzungsgebühren Betriebskosten SoPart für KJND: 5.000 € 				
3400.68410-2	Verstärkungsmittel Zuwendungen	0	1.484.000	1.484.000
<ul style="list-style-type: none"> Ausgleich von Inflation etc. bei den Zuwendungsempfängenden 				
3400.81230-5	Verstärkungsmittel IT-Betrieb	0	151.000	151.000
Es handelt sich um folgende Mehrbedarfe für den IT-Einsatz im Amt für Soziale Dienste: <ul style="list-style-type: none"> Umsetzung OZG, Nachnutzung Efa Stadt (investiv): 100.000 € <ul style="list-style-type: none"> Anbindung Online-Dienste Fachverfahrensertüchtigung SoPart für KJND (investiv): 51.000 € 				

2025				
3400.53920-0	Verstärkungsmittel Fachaufgaben	0	128.000	128.000
Hierin enthalten:				
<ul style="list-style-type: none"> • Kofinanzierung ESF "Stadtteilelern": 38.000 € • Pro Kind-Projekt "BRISE": 90.000 € 				
3400.53930-7	Verstärkungsmittel IT- Betrieb	0	655.352	655.352
Es handelt sich um folgende Mehrbedarfe für den IT-Einsatz im Amt für Soziale Dienste:				
<ul style="list-style-type: none"> • Kostensteigerungen IT-Betrieb: 572.352 € <ul style="list-style-type: none"> ○ Infrastruktur (8 T€) ○ Fachverfahrensbetrieb (417 T€) ○ BASIS.Bremen: IT-Ausstattung und Telefonie Arbeitsplätze (147 T€) • Umsetzung OZG, Nachnutzung Efa Stadt (konsumtiv): 78.000 € <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachnutzungsgebühren ○ Betriebskosten • SoPart für KJND: 5.000 € 				
3400.68410-2	Verstärkungsmittel Zuwendungen	0	1.484.000	1.484.000
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich von Inflation etc. bei den Zuwendungsempfängenden 				
3400.81230-5	Verstärkungsmittel IT- Betrieb	0	50.000	50.000
Es handelt sich um folgende Mehrbedarfe für den IT-Einsatz im Amt für Soziale Dienste:				
<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung OZG, Nachnutzung Efa Stadt (investiv) 				

Produktgruppe 41.90.04 (Amt für Soziale Dienste/ Zentrale Steuerung– Stadt-)

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung Haushaltsstelle	Veranschlagter Betrag in € (von)	Priormittel in € (um)	Anschlag nach Prüverteilung in € (auf)
2024 und 2025				
3490.51702-1	Energiekosten	410.000	100.000	510.000
<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Energiekostensteigerungen 				

B4 Sozialleistungen

B4.1 Eckwertbeschluss Sozialleistungen Land und Stadtgemeinde

Im Eckwertbeschluss hat der Senat festgestellt, dass die Aufstellung der Haushalte 2024 und 2025 von besonderen Herausforderungen geprägt ist. Dieses trifft neben anderen Bereichen und Problemlagen insbesondere auch auf die Sozialleistungen zu. Nach der Corona-Pandemie wirken sich der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, die steigenden Energiepreise, die Inflationsentwicklung allgemein sowie der wieder erhöhte Zugang von Geflüchteten, seien es unbegleitete minderjährigen Ausländer:innen oder Erwachsene bzw. Familien, auf die Haushalte der Sozialleistungen in Bremen aus. Daneben setzen sich Bedarfsentwicklungen, die bereits davor bestanden, nahezu unverändert fort. Letztlich mussten die Haushalte 2022 und 2023 der Sozialleistungen

über zentrale Lösungskonzepte und die Inanspruchnahme notlagenbedingter Nachtrags- bzw. Sonderhaushalte ausgeglichen werden. Für 2024 ff. stehen dem Senat aber angesichts der Rahmenseetzungen für die bremischen Haushalte durch das Sanierungshilfengesetz, aufgrund anderer Faktoren, insbesondere durch die Steuereinnahmenentwicklung, nicht unbegrenzte Möglichkeiten hinsichtlich der Haushaltsplanung zur Verfügung. Abschließend sieht der Eckwertebeschluss vor, dass die bestehenden Eckwerte der Sozialleistungen 2024/25 (basierend auf dem IST Jahr 2020 mit +1,7% p.a.) mit einem Aufschlag von + 90 Mio. Euro vor (Stadtstaat) versehen werden. Letztlich hat der Senat damit aber das Anschlagsvolumen der Sozialleistungen für 2024/25 ggü. der vorherigen Planung mit einem hohen Budgetbetrag verstärkt.

B4.2 Durchführung der Haushaltsaufstellung Sozialleistungen Land und Stadtgemeinde

Gem. dem Eckwertebeschluss des Senats sind die Haushalte der Sozialleistungen aufgestellt worden. Der Eckwertebeschluss und seine Rahmenvorgaben waren jedoch nicht unproblematisch für die konkrete Haushaltsaufstellung, da die Entwicklung in den Leistungsbereichen in weiten Teilen sehr unbestimmt und risikobehaftet verläuft und die Mittel begrenzt sind. Es galt die Maßgabe, dass in allen Produktgruppen das Budget aus 2023 erhöht werden soll. Die Orientierung erfolgte dabei im Grundsatz am Haushalt 2022 und am Anschlag 2023. Diese Rahmenseetzung bedingt jedoch, dass jede besondere Verstärkung an einer Stelle letztlich nur über Veränderungen an anderer Stellen kompensiert werden könnte. Abschließend betrachtet sind die Eckwertvorgaben eingehalten worden.

Die Fortschreibung der Sozialleistungen erfolgt in der Struktur der bekannten Haushalte 2022 und 2023. Für die Problemlagen, Strukturdarstellungen usw. wird daher auf die zweimal im Jahr erscheinenden Berichterstattungen „Bericht Sozialleistungen“ verwiesen. Es gibt jedoch zwei besondere Veränderungen bzw. Erweiterungen der Sozialleistungen im PPL 41:

- a) **Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung (SGB XIV):** Zum 01.01.2024 ist das SGB XIV vollständig in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird das Soziale Entschädigungsrecht reformiert und sowohl in Bezug auf den berechtigten Personenkreis als auch auf den Leistungskatalog den aktuellen gesellschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklungen angepasst. Ziel des SGB XIV ist neben der Entschädigung für erlittenes Unrecht, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, auch die Gewährung individueller und frühzeitiger Hilfe durch die die Folgen des schädigenden Ereignisses soweit möglich gelindert oder behoben werden sollen. Mit der Reform wird nunmehr auch ein vorsätzliches rechtswidriges Verhalten gegen die freie Selbstbestimmung als Gewalttat (psychische Gewalttat) anerkannt. Darüber hinaus wurden weitere Entschädigungstatbestände erstmals aufgenommen, wie u.a. eine Gleichstellung von erheblich vernachlässigten Kindern. Auch in Bezug auf den Leistungskatalog haben sich wesentliche Änderungen ergeben. Die Erweiterung des Gewaltbegriffs in der Opferentschädigung sowie die Ausweitung des berechtigten Personenkreises werden zu einer erheblich erhöhten Zahl von Antragstellungen und Bewilligung von Leistungen führen. Das Ressort geht zunächst von einer Verdoppelung der Antragstellungen ab 2024 aus. Die Änderungen können zu einer erheblichen Mehrbelastung des zuständigen Landeshaushaltes führen. Da es sich um gesetzliche Pflichtleistungen handelt, die vom Ressort kaum steuerbar sind, werden die Leistungen nach SGB XIV analog zu denen nach anderen SGB (II, VIII, IX, ...) in die Sozialleistungen aufgenommen. Bisher waren diese in der Produktgruppe des AVIB angesiedelt, nunmehr gibt es die eigenständige Produktgruppe 41.21.05 L, Soziales Entschädigungsrecht SGB XIV. Die ausführende Behörde bleibt das AVIB. Der Anschlag in 2023 beträgt rd. 3,3 Mio. Euro. Ab 2024 können die Ausgaben ggf. auf über 8 Mio. Euro steigen. Die Veranschlagung erfolgte eckwertehaltend und ist risikobehaftet. Bei den Einnahmen gibt es im Detail eine Reihe von Bundesbeteiligungen. Die Entwicklung bleibt abzuwarten. Die Thematik wird in den Bericht Sozialleistungen ab Juni 2024 aufgenommen.
- b) In den letzten Jahren hat sich der Hilfebedarf im Einzelfall wie auch organisatorisch bzw. übergeordnet für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Kapitel 8 SGB XII) deutlich verändert. Insbesondere betrifft dies Menschen, die wohnungs- oder obdachlos sind. In diesem

Handlungsfeld der **Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe** waren die Ausgaben bisher sowohl den Sozialleistungen als auch dem Bereich außerhalb der Sozialleistungen zugeordnet. Letztes betraf maßgeblich in besonderem Maße freiwillige Leistungen wie Zuwendungen im Kontext „Hauptbahnhof“, Zuwendungen für Projekte zur Verminderung von Obdachlosigkeit sowie für das Konzept „Housing First“. Alle diese Maßnahmen – beginnend mit den gesetzlichen Leistungen des SGB XII bis hin zu freiwilligen Förderungen – greifen mit der Zielrichtung der Hilfestellung Hand in Hand und sind daher auch haushaltsmäßig zu zusammenzuführen. Das Ressort hat daher die vormalig noch im Bereich außerhalb der Sozialleistungen stehenden o.g. (konsumtiven) Aufgaben mit einem Volumen von rd. 0,9 Mio. Euro p.a. ab 2024 in die PG 41.06.02 der Sozialleistungen überführt.

B4.3 Einnahmen der Sozialleistungen

Einnahmen Gesamt							
PGH	Bezeichnung	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Anschlag 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025
41.01.03	Hilfen zur Erziehung SGB VIII - ambulant	4.656	3.892	3.912	4.887	4.141	4.203
41.01.04	Hilfen zur Erziehung SGB VIII - stationär	7.908	6.990	6.121	8.318	6.548	6.659
41.01.06	EGH SGB XII + Sonstige HZE SGB VIII	56.161	54.581	82.138	74.484	88.733	90.242
41.01.07	Unterhaltsvorschuss	22.721	24.779	28.211	24.028	28.168	28.647
41.01	Hilfen für junge Menschen und Familien	91.446	90.242	120.382	111.717	127.590	129.750
41.02.01	Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen	92.311	98.599	95.093	96.979	103.858	105.643
41.02	Hilfen für Leistungen für Erwachsene	92.311	98.599	95.093	96.979	103.858	105.643
41.03.01	Hilfen für Asylbewerber und Flüchtlinge	6.389	6.078	9.186	6.744	7.824	7.957
41.03	Hilfen und Leistungen für Zuwanderer	6.389	6.078	9.186	6.744	7.824	7.957
41.04.02	Hilfen zur Pflege	42.579	49.054	41.531	44.957	44.809	45.571
41.04.03	Blindenhilfe und Landespflegeld	2.679	2.691	2.647	2.821	2.797	2.845
41.04	Hilfen und Leistungen für ältere Menschen	45.258	51.745	44.178	47.777	47.607	48.416
41.05.01	GSiAE SGB XII Bundesauftragsverwaltung	93.439	101.557	108.128	99.695	115.324	117.284
41.05.02	Bildung und Teilhabe	16.554	14.904	14.551	16.502	19.259	19.587
41.05.03	HLU 3. Kapitel SGB XII (a.v.E.)	738	1.105	1.005	776	1.093	1.111
41.05.04	Komm.Leist. zur Existenzsich.nach SGB II	146.010	141.294	133.161	154.542	140.534	142.923
41.05	Leistungen z. Existenzs. n. SGB XII u. II	256.741	258.860	256.845	271.515	276.210	280.905
41.06.01	Hilfen zur Gesundheit	1.250	1.037	1.075	1.316	1.198	1.219
41.06.02	Hilfe bei anderen besonderen Lebenslagen	6.892	7.521	10.874	7.248	5.934	6.035
41.06	Hilfen b. Krankheit u. and. bes. Lebenslagen	8.142	8.559	11.949	8.564	7.132	7.253
41.07.02	Sozialpsychiatrische Leistungen	34.225	37.376	40.358	37.518	42.052	42.767
41.07	Hilfen f. Sucht-, Drogen-, psych. Kranke	34.225	37.376	40.358	37.518	42.052	42.767
Summe Stadthaushalt		534.512	551.459	577.991	580.815	612.274	622.691
Veränderung zum Vorjahr			3,2%	4,8%	0,5%	5,4%	1,7%
41.20.01	Sozialleistungen Jugend (L)	17.706	16.955	19.022	16.414	18.834	19.140
41.21.01	Sozialleistungen Soziales (L)	304.504	310.496	313.278	321.388	327.244	332.804
41.21.05	Soziales Entschädigungsrecht SGB XIV (L)	1.576	1.586	1.851	1.554	3.232	3.238
41.23.01	Psychisch Kranke, Forensik (L)	62	234	135	65	143	146
Summe Landeshaushalt		323.848	329.271	334.286	339.420	349.454	355.327
Veränderung zum Vorjahr			1,7%	1,5%	1,5%	3,0%	1,7%

Tabelle SL 1 Einnahmen

Die Darstellung erfolgt analog der Darstellung im Produktgruppenhaushalt, siehe auch Anlage. Die Anschläge der Einnahmen im Detail können der Anlage der kameralen Haushaltspläne – getrennt nach Land und Stadtgemeinde Bremen – entnommen werden. Ebenso können die Aufgabenbeschreibungen und verschiedene Kennzahlen dem Produktgruppenhaushalt entnommen werden. Die Einnahmen entsprechen nach Überarbeitung und Anpassung an die geltenden Rahmenbedingungen, wie z.B. den Bundesbeteiligungen (besonders bei 41.05.), dem beschlossenen Eckwert. In den Gesamtwerten sind die entsprechenden Steigerungen ggü. dem Anschlag 2023 erkennbar. Die vorläufigen IST-Werte (in der Struktur von 2023 - ohne Veränderungen) für das noch nicht abgeschlossene Jahr 2023 belaufen sich bei der Stadt auf 653,6 Mio. Euro und im Land auf 369,5 Mio. Euro. Sollte das Jahr 2024 ähnlich verlaufen, so könnten sich zusätzliche Deckungsbeiträge für die Ausgaben ergeben.

Die Einnahmesteigerungen ggü. der Vergangenheit beruhen i. W. auf höheren Einnahmen vom Bund und vom überörtlichen Sozialhilfeträger (in der Stadtgemeinde Bremen).

B4.4 Ausgaben der Sozialleistungen

Ausgaben Gesamt							
PGH	Bezeichnung	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Anschlag 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025
41.01.03	Hilfen zur Erziehung SGB VIII - ambulant	72.635	79.139	78.610	77.694	82.992	84.774
41.01.04	Hilfen zur Erziehung SGB VIII - stationär	147.179	147.970	155.328	155.075	164.044	166.833
41.01.06	EGH SGB XII + Sonstige HzE SGB VIII	58.358	56.622	65.334	57.459	78.745	80.079
41.01.07	Unterhaltsvorschuss	26.395	28.557	30.545	27.770	32.299	32.848
41.01	Hilfen für junge Menschen und Familien	304.567	312.289	329.818	317.999	358.080	364.534
41.02.01	Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen	108.528	115.540	115.684	113.853	121.971	124.044
41.02	Hilfen für Leistungen für Erwachsene	108.528	115.540	115.684	113.853	121.971	124.044
41.03.01	Hilfen für Asylbewerber und Flüchtlinge	66.107	66.479	89.799	67.944	82.390	84.242
41.03	Hilfen und Leistungen für Zuwanderer	66.107	66.479	89.799	67.944	82.390	84.242
41.04.02	Hilfen zur Pflege	50.771	58.129	50.849	53.465	53.591	54.502
41.04.03	Blindenhilfe und Landespflegeld	2.763	2.780	2.719	2.907	2.872	2.921
41.04	Hilfen und Leistungen für ältere Menschen	53.535	60.909	53.568	56.372	56.463	57.422
41.05.01	GSiAE SGB XII Bundesauftragsverwaltung	94.779	103.168	109.198	99.695	115.324	117.284
41.05.02	Bildung und Teilhabe	15.029	14.799	15.993	15.855	17.000	17.285
41.05.03	HLU 3. Kapitel SGB XII (a.v.E.)	12.367	12.415	12.566	13.008	13.583	13.797
41.05.04	Komm.Leist. zur Existenzsich.nach SGB II	229.216	228.926	240.329	243.176	250.030	254.214
41.05	Leistungen z. Existenzs. n. SGB XII u. II	351.391	359.308	378.085	371.735	395.936	402.581
41.06.01	Hilfen zur Gesundheit	7.783	10.132	10.404	8.496	11.087	11.276
41.06.02	Hilfe bei anderen besonderen Lebenslagen	11.009	9.955	11.031	10.267	12.581	12.724
41.06	Hilfen b. Krankheit u. and. bes. Lebenslagen	18.792	20.086	21.434	18.763	23.669	24.000
41.07.02	Sozialpsychiatrische Leistungen	45.836	49.901	49.282	48.213	52.047	52.931
41.07	Hilfen f. Sucht-, Drogen-, psych. Kranke	45.836	49.901	49.282	48.213	52.047	52.931
Summe Stadthaushalt		948.755	984.512	1.037.670	994.877	1.090.555	1.109.754
Veränderung zum Vorjahr			3,8%	5,4%	-4,1%	9,6%	1,8%
41.20.01	Sozialleistungen Jugend (L)	87.841	91.977	124.823	108.590	131.523	133.772
41.21.01	Sozialleistungen Soziales (L)	501.414	514.485	563.991	525.078	540.586	549.578
41.21.05	Soziales Entschädigungsrecht SGB XIV (L)	2.532	2.530	3.331	3.295	8.249	8.209
41.23.01	Psychisch Kranke, Forensik (L)	64.467	67.133	69.312	69.329	71.564	73.278
Summe Landeshaushalt		656.254	676.124	761.457	706.291	751.921	764.837
Veränderung zum Vorjahr			3,0%	12,6%	-7,2%	6,5%	1,7%

Tabelle SL 2 Ausgaben

Die Darstellung erfolgt analog der Darstellung im Produktgruppenhaushalt, siehe auch Anlage. Die Anschläge der Ausgaben im Detail können der Anlage der kameralen Haushaltspläne – getrennt nach Land und Stadtgemeinde Bremen – entnommen werden. Ebenso können die Aufgabenbeschreibungen und verschiedene Kennzahlen dem Produktgruppenhaushalt entnommen werden.

Erkennbar ist weitgehend in fast allen Produktgruppen, dass die o.g. Verstärkung („90 Mio. Euro“) der Ausgaben in 2024 und 2025 ggü. dem Anschlag 2023 als auch teilweise ggü. dem IST 2022 erfolgt ist. Eine weitere Verstärkung ist im Rahmen des eingehaltene Eckwertes nicht möglich.

Sichtbar sind aber auch in vielen Produktgruppen die steigenden Ausgabenentwicklungen der Jahre 2020-2022 der Sozialleistungen. Sie umfassen Einnahmen und Ausgaben verschiedenster bundesgesetzlicher Leistungsgesetze, wie dem SGB II, VIII, IX und XII bzw. deren Ausführungsgesetzen, sowie einer Vielzahl anderer Rechtsgrundlagen, wie den Gesetzen im Asylbereich, dem UVG, dem StrRehaG und viele andere. Darüber hinaus gehören zu den Sozialleistungen auch eine Reihe anderer Einnahmen und Ausgaben, die untrennbar mit der Wahrnehmung der verpflichtend gesetzlich geregelten Leistungen verbunden sind, so z.B. der Betrieb von Unterbringungseinrichtungen im Asylbereich sowie eine Reihe von Zuwendungen, insbesondere im Jugendbereich, die direkt mit dem Leistungsbereich korrelieren. Neben der Situation, dass Bremen aus den zwei Großstädten Bremen und Bremerhaven mit unterschiedlichen sozialen Problemlagen besteht, ist Bremen auch als Land u. a. wegen seiner Aufgaben als überörtlicher Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeträger betroffen. Abschließend gehören auch eine Reihe von freiwilligen sozialen Leistungen von Land und/oder Stadtgemeinde zu den Sozialleistungen, allen voran das Stadtticket.

Die Sozialleistungen beruhen zum großen Teil auf individuellen Rechtsansprüchen. Sie entstehen vereinfacht ausgedrückt, wenn Personen Leistungen benötigen und ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, diese selbst zu finanzieren. Unter Leistungen sind nicht nur Geldleistungen zu verstehen, sondern auch andere Hilfeformen, wie Beratung und spezielle Formen der Unterstützung. Insofern ist

die Anzahl der Hilfeempfänger:innen grds. nicht maßgeblich durch den Sozialhilfeträger beeinflussbar. Der Umfang der Sozialleistungen ist auch von der Entwicklung der Bedarfslagen (Pflegebedarf etc.) und von der Einkommenssituation der Menschen sowie von übergeordneten gesellschaftlichen Veränderungen abhängig. In die Entgelte für stationäre Maßnahmen fließen u. a. allgemein wirkende Parameter, wie Energiekosten und Tarifabschlüsse, belastend ein.

Die Sozialleistungen sind dem Grunde bzw. in manchen Fällen auch der Höhe nach weitestgehend bundesgesetzlich bzw. faktisch oder aufgrund regionaler Gegebenheiten sowie Gerichtsentscheidungen festgelegt.

Die Ausgaben der Sozialleistungen (insbesondere nach den SGB II, VIII, IX, XII usw.) steigen grundsätzlich seit Jahren bundesweit an und belasten die kommunalen Haushalte und die der Länder in hohem Maße. Die Bundesstatistiken für die SGB XII und VIII weisen für die jüngere Vergangenheit vor 2022 bundesweit stets Zuwachsraten von über rd. +3% bis über +6% aus, auch wenn es isolierte begründete Effekte mit anderen Zu- oder Abnahmewerten gibt. Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Versorgung von Geflüchteten steigen deutlich stärker, auch dies gilt grundsätzlich bundesweit.

Durch den besonders hohen Zugang von Geflüchteten in den Jahren 2015-2016 und wieder ab 2022 verschärft sich die haushaltmäßige Belastung nochmals erheblich. Auch wenn sich die Zugänge seit dem zweiten Halbjahr 2016 bis 2020/21 deutlich reduziert hatten, so stabilisierten sich die Ausgaben auf einem höheren Niveau als vor 2015/16, da sich eine hohe Anzahl geflüchteter Menschen weiterhin im Bezug von Sozialleistungen (AsylbLG, SGB VIII, SGB II und allgemeine Nutzung der Versorgungs- und Unterbringungssysteme) befindet. Durch den Ukraine-Krieg sowie verstärkt durch die hohen Zugänge anderer Geflüchteter haben die haushaltmäßigen Belastungen ab 2022 wieder die Größenordnung aus 2015-2016 erreicht bzw. übersteigen diese in den Asylbereichen. Die Steuerungs- bzw. Einflussmöglichkeiten des Ressorts auf die verschiedensten Entwicklungen sind äußerst begrenzt.

Die vorläufigen IST-Werte (in der Struktur von 2023 - ohne Veränderungen) für das noch nicht abgeschlossene Jahr 2023 belaufen sich bei der Stadt auf 1.147,2 Mio. Euro und im Land auf 819,0 Mio. Euro. Hierbei sind Entlastungen aus dem Nachtragshaushalt für Belastungen mit Ukraine- und Energiepreiskrisenbezug schon enthalten.

B4.5 Mögliche Risiken und deren Abdeckung Land und Stadtgemeinde

Ausgehend von den vorgenannten Darstellungen der sowohl bremischen als auch bundesweiten Entwicklungen der Sozialleistungen ist zu erwarten, dass sich die Ausgaben der Sozialleistungen im Land und in der Stadt Bremen grundsätzlich auch weiter steigend entwickeln werden. Die Entwicklungen in den einzelnen Hilfearten ist jedoch unterschiedlich bzw. schwankend, hängen unterjährig von verschiedensten Faktoren ab und sind insofern äußerst risikobehaftet. Ggf. durch die Erfüllung der sozialstaatlichen Verpflichtungen auftretende Mehrbedarfe im Vollzug der Haushalte 2024 und 2025 wären in erster Linie durch mögliche Mehreinnahmen und Minderausgaben an anderer Stelle in den Sozialleistungen abzudecken.

Anhand der vorläufigen IST-Werte für 2023 ist zu erkennen, dass eine Mehrbedarfslage für die Ausgaben der Sozialleistungen aus verschiedenen Gründen wahrscheinlich ist. Entlastungen aus notlagenbezogenen Nachtrags- oder Sonderhaushalten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten. Diese wären in 2024-2025 gesondert festzustellen und zu beschließen.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass ggf. bestehende Mehrbedarfe wie schon in 2022 und 2023 über zentrale Lösungskonzepte auszugleichen sind. Dieses trifft insbesondere auf den Landshaushalt zu. Noch nicht einbezogen in mögliche Ausgleichsbetrachtungen sind zusätzliche Deckungsmittel aus den Vereinbarungen der Ministerpräsident:innen der Länder mit dem Bundeskanzler in 2023, da diese nicht Bestandteil des PPL 41, Jugend und Soziales, sind, sondern im Haushalt des Senators für Finanzen wirksam werden, soweit diese aus Steuermitteln bestehen.

B4.6 Prio-Mittel in den Sozialleistungen

Trotz der bestehenden Lage sollen auch freiwillige Maßnahmen und Hilfen in den Sozialleistungen ausgebaut und verstärkt werden. Dieses geschieht insbesondere durch den Einsatz von Priormitteln in den Sozialleistungen wie folgt:

Produktgruppe 41.01.03 (Wiederherstellung/Stärkung d. Fam. a. Lebensort –Stadt-)

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung Haushaltsstelle	Veranschlagter Betrag in € (von)	Priormittel in € (um)	Anschlag nach Prioerteilung in € (auf)
2024				
3434.53911-0	Haaranalysen und sonstige Ausgaben	807.300	100.000	907.300
<ul style="list-style-type: none"> Bei den sonstigen Ausgaben des Titels werden auch Budgets für notwendige Maßnahmen zur Umsetzung SGB VIII-Reform (neues Gesetz) verortet. 				
3434.68419-5	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Anti- Gewaltprogramm	42.900	17.000	59.900
<ul style="list-style-type: none"> Förderung Maßnahmen Anti-Gewalt-Programm 				
3434.68451-9	Sozialpädagogische Arbeitsauflagen	427.890	2.000	429.890
<ul style="list-style-type: none"> Sozialpädagogische Arbeitsauflagen 				
2025				
3434.53911-0	Haaranalysen und sonstige Ausgaben	821.000	100.000	921.000
<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung SGB VIII-Reform (neues Gesetz) 				
3434.68419-5	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Anti- Gewaltprogramm	43.600	19.000	62.600
<ul style="list-style-type: none"> Förderung Maßnahmen Anti-Gewalt-Programm 				
3434.68451-9	Sozialpädagogische Arbeitsauflagen	435.200	6.000	441.200
<ul style="list-style-type: none"> Sozialpädagogische Arbeitsauflagen 				

Produktgruppe 41.06.02 (Hilfe bei besonderen Lebenslagen – Stadt-)

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung Haushaltsstelle	Veranschlagter Betrag in € (von)	Priormittel in € (um)	Anschlag nach Prioerteilung in € (auf)
2024				
3401.68410-6	Zuwendungen für das "Sicherheitsprogramm Bremer Hauptbahnhof"	469.000	100.000	569.000

<ul style="list-style-type: none"> Wohnungslosigkeit - Unterstützung prekäre Lagen 				
3401.68411-4	Zuwendungen Housing First	400.000	100.000	500.000
<ul style="list-style-type: none"> Wohnungslosigkeit - Housing First 				
3408.68175-7	Verstärkungsmittel Obdachlosenhilfe	0	150.000	150.000
Hierin enthalten: <ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Psychiatrischer Verbund – Pension: 50.000 € Langzeiteinrichtung Drogenkonsumenten: 100.000 € 				
2025				
3401.68410-6	Zuwendungen für das "Sicherheitsprogramm Bremer Hauptbahnhof"	469.000	100.000	569.000
<ul style="list-style-type: none"> Wohnungslosigkeit - Unterstützung prekäre Lagen 				
3401.68411-4	Zuwendungen Housing First	400.000	100.000	500.000
<ul style="list-style-type: none"> Wohnungslosigkeit - Housing First 				
3408.68175-7	Verstärkungsmittel Obdachlosenhilfe	0	100.000	100.000
Hierin enthalten: <ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Psychiatrischer Verbund – Pension: 50.000 € Langzeiteinrichtung Drogenkonsumenten: 50.000 € 				

B5 Personal

Die Personaleckwerte für das Kernpersonal basieren laut dem Senatsbeschluss vom 26.09.2023 auf einer Fortschreitung der Beschäftigungszielzahlen 2023. Zur Deckung von weiteren Personalmehrbedarfen sind darüber hinaus die Priormittel bereitgestellt.

Wie bei vorangegangenen Haushaltsaufstellungen war bei der Priorisierung gemeldeter Personalbedarfe zu beachten, (1) welche Vorbelastungen es aus vorangegangenen Beschlusslagen gibt, die im neuen Haushalt ausfinanziert werden müssen, (2) welchen neuen gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen werden muss und (3) welche Bedarfe es gibt, um gestiegenen Fallzahlen u.Ä. zu entsprechen, den Dienstbetrieb zu stabilisieren und zu modernisieren. Maßgebliche Größe zur Aufstellung und Bewirtschaftung des Personalhaushalts sind Vollzeitereinheiten (VZE). Da die Verteilung der Priormittel nach Budgets in Euro erfolgte, kann es bei der Umrechnung in VZE noch zu kleineren Veränderungen gegenüber der nachfolgenden Darstellung kommen.

LAND

(1) Vorbelastungen aus vorangegangenen Beschlusslagen

Im Landeshaushalt sind im Produktbereich 41.91 (Senatorische Angelegenheiten) Vorbelastungen im Umfang von insgesamt 24,50 Vollzeitereinheiten (VZE) zu finanzieren.

- Senatsbeschluss vom 14.12.2021 sowie Beschluss der Städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 13.01.2022: Die für die Umsetzung der Gesamtstrategie Frühe Kindheit eingestellten 2,5 VZE werden weiter beschäftigt und im Feld der Frühen Kindheit und

Familienbildung, der Häuser der Familie, der Weiterentwicklung der BRISE-Präventionsketten und der Landeskoordinierung der Bundesstiftung Frühe Hilfen eingesetzt und werden dabei auch weiterhin die ressortübergreifende Zusammenarbeit in diesem Arbeitsfeld stärken.

- Senatsbeschluss vom 06.12.2022 sowie Beschluss der Staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 15.12.2022: Verstetigung von 10,0 VZE zur Bearbeitung der gestiegenen Zugänge sowie zur Bearbeitung der VIL-Verfahren (Umverteilung unerlaubt eingereister Ausländer:innen).
- Senatsbeschluss vom 07.02.2023 sowie Beschluss der Staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 09.02.2023: Verstetigung von 2,0 VZE in Abteilung 2 (Junge Menschen und Familie) für die landesinterne Umverteilung gem. § 3 Aufnahmegesetz.
- Senatsbeschluss vom 11.04.2023 sowie Beschluss der Staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 13.04.2023: Verstetigung von 1,0 VZE für den Katastrophenschutzbereich Sozial- und Rettungswesen.
- Senatsbeschluss vom 25.04.2023 zur Aufnahme, Betreuung und Integration geflüchteter Menschen aus der Ukraine (temporäre Globalmittel) sowie Beschlüsse der Staatlichen und Städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 03.05.2023:
 - Verstetigung von 3,0 VZE für Zentrale Dienste: Liegenschaftswesen, Organisation und IT, Personal, Rechtsangelegenheiten, Vertragswesen;
 - Verstetigung von 1,0 VZE für bedarfsgerechte Sprach- und Beratungsangebote;
 - Verstetigung von 2,0 VZE für Aufgabenzuwachs im Zusammenhang mit den aus der Ukraine eingereisten Minderjährigen in Abteilung 2 (Junge Menschen und Familie);
 - Verstetigung von 3,0 VZE im Referat 31 (Zuwanderungsangelegenheiten) zur Vermittlung in Wohnraum, für Controlling und Gremienarbeit sowie in der Sachbearbeitung Unterbringung.

(2) Neue gesetzliche Anforderungen

Zur Umsetzung neuer gesetzlicher Anforderungen sind in den Produktbereichen 41.24 (Amt für Versorgung und Integration) und 41.91 (Senatorische Angelegenheiten) insgesamt 10,0 VZE vorgesehen. Mindestens 2,0 VZE sind in Abteilung 2 (Junge Menschen und Familie) für die Umsetzung der SGB VIII-Reform erforderlich. Weitere Bedarfe entfallen auf die Umsetzung der SGB XIV-Reform und die hierfür erforderliche Sachbearbeitung im AVIB sowie auf die Wahrnehmung der gesetzlichen Prüfpflichten bzw. -rechte nach § 128 SGB IX in Form eines schlanken, effizienten Prüfkonzepts.

(3) Stabilisierung und Modernisierung des Dienstbetriebs (Fallzahlsteigerungen etc.)

Zur Stabilisierung und Modernisierung des Dienstbetriebs sind in den Produktbereichen 41.24 (Amt für Versorgung und Integration) und 41.91 (Senatorische Angelegenheiten) insgesamt 17,8 VZE (2024) bzw. 19,8 VZE (2025) vorgesehen.

- 1,5 VZE zur Aufstockung des Fachärztlichen Dienstes im AVIB; aufgrund von Spielräumen im Personalhaushalt des Produktbereichs 41.24 konnte hiervon eine Stelle im Umfang von 1,0 VZE bereits besetzt werden.
- 3,0 (2024) bzw. 4,0 (2025) VZE für die interne Mitwirkung an der Organisationsuntersuchung im AfSD und die nachfolgende Umsetzung der Empfehlungen. Für die Auftragsvergabe der Organisationsuntersuchung wurde eine Verpflichtungsermächtigung erteilt (s. Beschluss der Städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 05.12.2023, nicht-öffentlicher Teil), so dass die Ausschreibung trotz haushaltsloser Zeit erfolgen kann. Bereits parallel zur Durchführung des Vergabeverfahrens werden im Ressort vorbereitende Planungen und Analysen vorgenommen, die nach Auftragserteilung in die weitere Arbeit der externen Berater:innen einfließen. Kapazitäten für ein Vorhaben dieser Größenordnung sind im Personalbestand nicht vorhanden.

- 1,0 VZE zur fachlichen Umsetzung des Konzepts der Sozialraumorientierung (s. im Detail hierzu die Vorlage „Inklusive Sozialräume aktiv gestalten – Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe unterstützt durch die Etablierung von Budgetlösungen im Land Bremen“ für die Sitzung (nicht öffentlicher Teil) der Staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 29.11.2023).
- 1,0 VZE für die Einführung und spätere Administration des Fachverfahrens PaulaGo. PaulaGo ist ein Fachverfahren zur verbesserten Fallbearbeitung in der ZAST. Es löst die Pik-Stationen ab, deren Finanzierung und Support durch den Bund am 31.12.2024 endet.
- 3,0 VZE (2024) für die Einführung der elektronischen Aktenführung in senatorischer Behörde und AfSD. Die Bedarfe ergeben sich aus der erforderlichen Projektleitung, der fachlichen Begleitung und erforderlicher personeller Entlastung in der Übergangsphase zur vollständig elektronischen Aktenführung.
- 3,0 VZE (2024) bzw. 4,0 VZE (2025) für Fallzahlsteigerungen im Rechtsreferat bei Heranziehung und Zwangsvollstreckung im Bereich des Unterhaltsvorschusses sowie aufgrund steigender Verfahrenszahlen im Bereich des Öffentlichen Rechts (1,0/2,0 VZE), im AVIB zur Koordination der Integrationsfachdienste (1,0 VZE) und zur Bewältigung der gestiegenen Anforderungen bei der operativen Ausbauplanung zur Unterbringung von umA (1,0 VZE).
- 5,3 VZE zur Finanzierung infrastruktureller Aufgaben (insb. Liegenschaftswesen, Haushalt, IT und Organisation, Rechtsangelegenheiten und Personal) in Abteilung 1 (Zentrale Dienste), die angesichts des Personalaufwuchses in der senatorischen Behörde sowie im Amt für Soziale Dienste, für das Abteilung 1 ebenfalls tätig wird, nicht mehr auskömmlich finanziert sind.

STADT

(1) Vorbelastungen aus vorangegangenen Beschlusslagen

In den Produktbereichen 41.01 (Hilfen für junge Menschen und Familien), 41.05 (Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB XII und II) und 41.06 (Hilfen bei Krankheit und anderen besonderen Lebenslagen) sind Vorbelastungen im Umfang von insgesamt 42,56 Vollzeiteinheiten (VZE) zu finanzieren.

- Senatsbeschlüsse vom 10.11.2020 und 11.04.2023 sowie Beschluss der Städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 13.04.2023: 19,06 VZE für die dauerhafte Finanzierung der 3. Tranche aus der Personalbemessung Jugendamt.
- Senatsbeschluss vom 25.04.2023 zur Aufnahme, Betreuung und Integration geflüchteter Menschen aus der Ukraine (temporäre Globalmittel) sowie Beschlüsse der Staatlichen und Städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 03.05.2023:
 - Verstetigung von 20,8 VZE, die anlässlich der Aufnahme, Betreuung und Integration geflüchteter Menschen aus der Ukraine zuvor aus temporären Globalmitteln finanziert worden sind und für die Sachbearbeitung AsylbLG in den Wirtschaftlichen Hilfen des Fachdienstes Flüchtlinge, Integration und Familien (F9) benötigt werden;
 - Verstetigung von 1,5 VZE für Erstversorgungsteam und Case Management umA;
 - Verstetigung von 1,2 VZE in der Zentralen Fachstelle Wohnen.

(2) Neue gesetzliche Anforderungen

Zur Umsetzung neuer gesetzlicher Anforderungen sind im Produktbereich 41.01 (Hilfen für junge Menschen und Familien) 4,5 VZE vorgesehen.

- 3,0 VZE für die Umsetzung der SGB VIII-Reform: Zum 01.01.2024 sind verpflichtend Verfahrenslotsen einzuführen (§ 10b SGB VIII). Die Aufgabenwahrnehmung muss unabhängig von anderen Diensten des Jugendamtes wahrgenommen werden.
- 1,5 VZE für die Umsetzung der großen Vormundschaftsreform, wonach das Jugendamt künftig nach § 53 SGB VIII den am besten geeigneten Vormund zu ermitteln hat, wobei die ehrenamtliche Vormundschaft Vorrang hat. Hierzu ist eine unabhängige Koordinierungsstelle erforderlich (§ 55

Abs. 5 SGB VIII Vermischungsverbot der Amtsvormundschaft mit anderen Aufgaben des Jugendamtes).

(3) Stabilisierung und Modernisierung des Dienstbetriebs (Fallzahlsteigerungen etc.)

Zur Stabilisierung und Modernisierung des Dienstbetriebs im Amt für Soziale Dienste sind in den Produktbereichen 41.01 (Hilfen für junge Menschen und Familien), 41.05 (Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB XII und II) und 41.06 (Hilfen bei Krankheit und anderen besonderen Lebenslagen) sowie für die Steuerungs- und Regieaufgaben im AfSD (Produktgruppe 41.90.04) insgesamt 33,5 VZE vorgesehen.

- 8,0 VZE zur Einrichtung eines neuen Abschnitts im Bereich der Wirtschaftlichen Hilfen im Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien (F9) zur Bewältigung der Mehrbelastung durch erheblichen Fallzahlenanstieg.
- 10,0 VZE Wirtschaftliche Hilfen: Die Fallbelastung der Wirtschaftlichen Hilfen liegt deutlich über dem Referenzwert. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung gibt es eine stärkere Fluktuation unter den Mitarbeitenden und Nachwuchskräfte können nicht gehalten werden. Der Dienstbetrieb bedarf folglich dringender Stabilisierung auch in den bereits bestehenden Abschnitten.
- 2,0 VZE EVT/CM umA (F9) zur Sicherstellung der vorläufigen Inobhutnahme und zur fristgerechten Bearbeitung der Umverteilungsverfahren.
- 3,0 VZE Wirtschaftliche Jugendhilfe: Belastung des Arbeitsbereiches wurde im Rahmen der Bewertung der Situation der WJH im Sozialzentrum 5 sehr deutlich. Zudem muss zur nachhaltigen Stabilisierung der Situation eine Erhöhung des Personalkörpers der WJH im SZ 5 um 2,0 BV erfolgen.
- 7,0 VZE AV/AP: Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenze von 50 Mündel pro Amtsvormund. Es ist sicherzustellen, dass die vorgeschriebenen Mündelkontakte regelhaft stattfinden können.
- 2,0 VZE Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW): Die ZFW bietet Hilfe bei (drohender) Obdachlosigkeit und wird zunehmend von Geflüchteten aus unterschiedlichen Ländern in Anspruch genommen. Die hohen Zugangszahlen geflüchteter Menschen haben eine entsprechende Wirkung auf die Beratungs- und Tätigkeitsanforderungen der ZFW.
- 0,5 VZE Familien- und Quartierszentrum (FQZ): Um das vielschichtige und hoch frequentierte Angebot zu verstetigen und weiter auszubauen, ist die Besetzung der Koordinierungsstelle erforderlich.
- 1,0 VZE Service: Durch Fallzahlsteigerungen und damit verbundene Personalmehrbedarfe in den o. g. Aufgabenbereichen erhöht sich auch die Belastung in der Zentralverwaltung.

ZUSAMMENFASSUNG

In der Gesamtschau stellt sich die Aufstockung von Zielzahlen im Personalhaushalt des Produktplans 41, Land und Stadt, damit wie folgt dar:

Angaben in VZE	2024		2025	
	Land	Stadt	Land	Stadt
Vorbelastungen aus vorangegangenen Beschlusslagen	24,50	42,56	24,50	42,56
Neue gesetzliche Anforderungen	10,00	4,50	10,00	4,50
Stabilisierung und Modernisierung des Dienstbetriebs (Fallzahlsteigerungen etc.)	17,80	33,50	19,80	33,50

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Über die Darstellungen unter A. und B. hinaus wird auf die Anlagen verwiesen. Dort enthalten sind die Produktgruppenhaushalte des PPL 41, Jugend und Soziales, als auch die entsprechenden kameralen Haushalte. Die vorgesehenen Budgets sind produktgruppen- bzw. haushaltsstellenscharf getrennt nach den Haushalten Land und Stadtgemeinde einsehbar.

Die in den Produktgruppenhaushalten von Land und Stadt enthaltenen Beträge für 2026 und 2027 sind vorläufige Werte der Finanzplanung und nicht Gegenstand der Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2024-2025.

Genderbezogene Aspekte sind durch die Haushaltsaufstellung im Ganzen nicht betroffen. Sie werden im Einzelfall durch die jeweilige Art der Maßnahme berücksichtigt, sofern eine Betroffenheit besteht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Entfällt.

Anlagen

1. Produktgruppenhaushalt PPL 41 2024/2025 Land
2. Produktgruppenhaushalt PPL 41 2024/2025 Stadt
3. Kamerale Haushalte PPL 41 2024/2025 Land
4. Kamerale Haushalte PPL 41 2024/2025 Stadt

Beschlussempfehlung

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Haushaltsentwürfe 2024 und 2025 Land für den Produktplan Jugend und Soziales zur Kenntnis.
2. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Haushaltsentwürfe 2024 und 2025 Stadtgemeinde für den Produktplan Jugend und Soziales zur Kenntnis.

Anlage(n):

1. TOP II.1.1 (L_S) Aufstellung Haushalt 24_25 PPL 41_Anlage1
2. TOP II.1.1 (L_S) Aufstellung Haushalt 24_25 PPL 41_Anlage2
3. TOP II.1.1 (L_S) Aufstellung Haushalt 24_25 PPL 41_Anlage3
4. TOP II.1.1 (L_S) Aufstellung Haushalt 24_25 PPL 41_Anlage4